

Seminarplan Rechts- und Handlungssicherheit

Eine ausgeprägte Rechts- und Handlungssicherheit gewährleistet, dass auch gehandelt wird. Deshalb ist im Rahmen der Umsetzung des Programms Anti-Bullying auch eine Schulung zu diesem Thema vorgesehen. In Konferenzen der Lehrkräfte soll später die Handlungssicherheit im Rahmen der Szenarien der Schule regelmäßig thematisiert werden.

Diese Schulung ist allerdings nur dann sinnvoll, wenn die Lehrerinnen und Lehrer konsequent im Rahmen des Konzepts reagieren möchten.

Erfahrungen haben gezeigt, dass rechtlich mögliche Reaktionen der Lehrkräfte in das demokratische Gesamtprogramm der Schule eingebunden sein müssen. Eine davon losgelöste Durchsetzung dieser nunmehr wieder ins Bewusstsein gerückten Möglichkeiten kann zu einseitiger „Law and Order-Pädagogik“ führen.

Der Handlungskatalog mit den Musterfallbeschreibungen, Rechtsgrundlagen und den möglichen Lösungen wurde unter Mitwirkung:

- des Amtsgerichts Perleberg,
- des Polizeipräsidiums Potsdam,
- der Rechtsstelle des Staatlichen Schulamtes Perleberg,
- der Staatsanwaltschaft Neuruppin,
- des Verwaltungsgerichts Potsdam, Kammer für Schulrecht erstellt.

Insbesondere die Lösungsansätze spiegeln deren rechtliche Einschätzung zu den aufgeführten Sachverhalten wider und sind deshalb nicht generalisierbar. Bei der Rechtsschulung sollten jeder Fall individuell rechtlich bewertet und mögliche Lösungsansätze hierzu erarbeitet werden.

Die hier aufgezählten Musterfälle resultieren aus Hinweisen und Fragen, bereits am Anti-Bullying-Programm teilnehmender Schulen und sind nur beispielhaft. Sie können ständig aktualisiert und erweitert werden.

Hinweise:

- Schülerinnen und Schüler haften zivilrechtlich für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig Mitschülerinnen oder Mitschülern oder Lehrerinnen oder Lehrern zufügen (§ 110 SGB VII und § 823 i. V. m. § 828 BGB)!
- Eingrenzende Bedingungen für die Schulung zur Erhöhung der Rechts- und Handlungssicherheit
 - Die Schulungen sollten von außen und im Team-Teaching (Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte und fortgebildete Pädagoginnen oder Pädagogen) durchgeführt werden, um Akzeptanz zu gewährleisten durch fachliche Kompetenz und Autorität (LISUM, LaköV, Jugendrechtshaus)
 - Schulungen müssen vor Ort stattfinden (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Eingehen auf schulbezogene Fragen, Verringerung des Unterrichtsausfalles).
 - Schulungsmaterial und Handreichungen müssen verwendet werden.
 - Die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern können (sollten) an den Schulungen teilnehmen. (Hinweis: An den Schulungen ‚Rechtsbewusstsein für Schülerinnen und Schüler und Eltern‘ können auch Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte teilnehmen.)
 - Aktuelle und praktische Rechtsprechung muss publiziert werden. (Fortschreibung der Handbücher muss gewährleistet werden; Möglichkeiten der elektronischen Recherche nach Suchbegriffen sollte gegeben sein (www.bravors.de; www.bildungsserver.berlin-brandenburg.de))
 - Erreichbarkeit zu Rechtsauskünften sollte gewährleistet sein.

Thema: Rechts- und Handlungssicherheit	
Verantwortung: – Schulleiterin/-leiter	Zielgruppe: – Lehrerinnen und Lehrer einer Schule (Voraussetzung ist die erfolgte Sensibilisierung in Konferenz der Lehrkräfte und Konferenz der Elternsprecherinnen und Elternsprecher)
	Zeitraumen: – ca. 180 Min.
Vorbereitung: – Einladung der Lehrerinnen und Lehrer und der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern	Raumgestaltung: – Bestuhlung in Form eines „U“
Ziel: – Erhöhung der Rechtssicherheit und Selbstsicherheit der Pädagoginnen und Pädagogen	Unterlagen: – <i>Seminarplan Rechts- und Handlungssicherheit, S. 77</i> – <i>Die Pädagogische Intervention, S. 111</i>
	Material: – Flipchart – LCD-Projektor – Laptop – Moderationskoffer – Overheadprojektor
	Ressourcen: – Stromanschluss

Zeit	Inhalt	Didaktische/methodische Vorgehensweise	Verantwortlich	Medien	Hinweise Verstärkungen/Ergänzungen
	Was mache ich?	Wie mache ich es?	Wer macht es?	Womit mache ich es?	
5 Min.	Begrüßung und Vorstellung der Personen	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden auf das Thema eingestimmt	Schulleiterin/-leiter		
15 Min.	<ul style="list-style-type: none"> – Erläuterung des Themas – Ziele der Veranstaltung abstecken – Kurze Rückbesinnung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf das Anti-Bullying-Programm 		<ul style="list-style-type: none"> – Schulleiterin/-leiter – Leiterin oder Leiter des Anti-Bullying-Krisenteams – Mitglied des Prozessteams Anti-Bullying 	Flipchart oder Tafel	Ziele <ul style="list-style-type: none"> – Langfristig einheitliches Handeln sichern – Praktische Übung – Arbeitsweise Anti-Bullying-Krisenteam
20 Min.	<ul style="list-style-type: none"> – Einführung in das Thema – Darstellung des Aufbaus von Straftaten – Möglichkeiten der Intervention, insbesondere Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit 	Vortrag	<ul style="list-style-type: none"> – Polizeibeamtin/Polizeibeamter – Juristin/Jurist – Mitglied des Prozessteams Anti-Bullying 	Power-Point-Präsentation	Katalog – Handlungsalternativen mit Fallbeispielen, S. 81
5 Min.	Pause				
130 Min.*	<ul style="list-style-type: none"> – Besprechung der einzelnen Sachverhalte und ihrer exemplarischen Lösungen – Diskussion mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern anhand eigener Erfahrungen in der Schule. 	Seminarform	<ul style="list-style-type: none"> – Polizeibeamtin/Polizeibeamter – Juristin/Jurist – Mitglied des Prozessteams Anti-Bullying – Leiterin oder Leiter des Anti-Bullying-Krisenteams 	Power-Point-Präsentation	Katalog – Handlungsalternativen mit Fallbeispielen, S. 81

Zeit	Inhalt	Didaktische/methodische Vorgehensweise	Verantwortlich	Medien	Hinweise Verstärkungen/Ergänzungen
	Was mache ich?	Wie mache ich es?	Wer macht es?	Womit mache ich es?	
5 Min.	Beendigung der Veranstaltung		Schulleiterin/-leiter		

* 3 Blöcke zu je 40 Min., unterbrochen von zwei Pausen zu je 5 Min.

Katalog – Handlungsalternativen mit Fallbeispielen

Musterfallbeschreibung	Rechtliche Lösung	Geltende Vorschriften
I. Eingriffe von Lehrerinnen/Lehrern		
Schüler X zerstört mutwillig die Arbeit eines Mitschülers.	Schüler X begeht damit eine Sachbeschädigung, nach § 303 StGB. Lehrerin/Lehrer unterbindet dies sofort im Wege der Nothilfe. Sie/er kann dabei auch selbst Gewalt anwenden.	§ 32 StGB – Das Handeln der Lehrerin/des Lehrers ist als Nothilfe gerechtfertigt. Die Nothilfe muss aber verhältnismäßig sein.
Schülerin Y beschmiert die Schule.	Schülerin Y begeht damit eine gemeinschädliche Sachbeschädigung, nach § 304 StGB. Lehrerinnen/Lehrer – wie Jedermann! – unterbindet dies, hält die Schülerin fest und stellt ihre Personalien fest, ggf. ruft sie/er die Polizei zur Hilfe	§ 127 StPO gibt Jedermann das Recht, einen bei einer Straftat gestellten Täter zur Feststellung der Personalien festzuhalten. Das Festhalten ist nur zur Personenfeststellung erlaubt, bzw. wenn diese nicht möglich ist, bis zum Eintreffen der Polizei.
Schüler X weigert sich, nach Verweisung aus der Klasse, diese zu verlassen.	Schüler X begeht dadurch eine Nötigung durch Unterlassen, nach § 240 StGB, er will nämlich die Lehrerin/den Lehrer dazu zwingen, ihn in ihrem/seinem Unterricht zu dulden. Lehrerin/Lehrer setzt sich ggf. unter Gewaltanwendung durch.	§ 32 StGB – Das Handeln der Lehrerin/des Lehrers ist durch Notwehr gedeckt, denn es liegt in der Nötigung ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff vor (auch wenn das Verhalten des Schülers nur passiv ist). Auch hier gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
Schüler X verprügelt Schülerin Y.	Schüler X begeht damit Körperverletzung, nach § 223 ff StGB. Lehrerin/Lehrer schreitet ein, ggf. unter Anwendung von Gewalt bzw. unter Herbeiholung von Hilfe.	§ 32 StGB – Das Handeln der Lehrerin/des Lehrers ist durch Nothilfe gedeckt, auch wenn er den Schüler dabei verletzt. Bei Nichthandeln besteht die Gefahr der Strafbarkeit nach § 323c StGB (Unterlassene Hilfeleistung). Beachte auch Garantenstellung nach § 13 StGB.
Schülerin Y greift die Lehrerin tätlich an.	Schülerin Y begeht damit eine Körperverletzung, nach § 223 ff StGB. Lehrerin wehrt sich und holt sich ggf. Hilfe.	§ 32 Notwehr – Das Handeln der Lehrerin ist gerechtfertigt, auch wenn sie die Schülerin dabei verletzt.

Musterfallbeschreibung	Rechtliche Lösung	Geltende Vorschriften
Schülerin Y filmt und fotografiert den Lehrer gegen dessen Willen im Unterricht/ auf dem Schulgelände mit dem Handy.	Schülerin Y verletzt damit das zivilrechtliche Recht des Lehrers am eigenen Bild bzw. dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht, nach § 823 Abs. 1 BGB. Der Lehrer fordert die Löschung der Bilder/Filme und setzt dies ggf. im Wege der Selbsthilfe auch mit Gewalt sofort durch.	§§ 229 – 231 BGB – Die zivilrechtliche Selbsthilfe deckt das Verhalten des Lehrers ab, weil die akute Gefahr besteht, dass Bilder/Filme per Internet oder MMS an Dritte weitergesendet werden und damit nicht mehr kontrollierbar sind!

Musterfallbeschreibung	Rechtliche Lösung	Geltende Vorschriften
II. Sonderfälle – Keine allgemeine Rechtfertigung		
<p>Wegnahme und Einbehalten von Sachen im Unterricht, Schulgebäude, Schulgelände, insbesondere von Waffen, Drogen, Mobiltelefonen ggf. mit pornographischem oder gewalttätigem, d. h., jugendgefährdendem Inhalt, MP-3 Player, Alkohol, Zigaretten</p> <p>Ggf. dazu auf einen konkreten Verdacht gegründete körperliche Durchsuchungen und Taschenkontrollen</p>	<p>Es obliegt der Schulleitung oder den Schulbehörden, hier rechtsfreie Räume zu vermeiden und entlang der Verordnungs- bzw. Erlasslage klare Verhaltensregeln nicht nur für die Schülerinnen/Schüler, sondern auch für die Lehrerinnen/Lehrer und die Schulleitungen aufzustellen.</p> <p>Solange sich Lehrerinnen/Lehrer auf dem Boden entsprechender Grundlagen bewegen handeln sie/er <i>rechtmäßig</i>, d. h. sie/er kann auch in den persönlichen Bereich der Schülerin/des Schülers eindringen und ggf. Widerstand brechen, wenn Ihr/ihm dies durch die entsprechenden Verordnungen ausdrücklich erlaubt wird.</p> <p>Anmerkung: Die entsprechenden Verordnungen und Rundschreiben können hier nur auszugsweise abgedruckt werden. Es empfiehlt sich, diese ausgedruckt im Langtext (BRAVORS) dem Curriculum beizufügen.</p> <p>Waffen: Eine <i>verdachtsunabhängige</i> Durchsuchung oder Kontrolle ist auch bei einem entsprechenden Waffenverbot auf der Grundlage der Hausordnung <i>nicht zulässig</i>. Bei begründetem und konkretem Verdacht sowie unter Berücksichtigung der Umstände insgesamt kommt die Durchsuchung von Schultaschen oder anderen Behältnissen nach Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen in Betracht. Weigern sich Schülerinnen und Schüler, ist grundsätzlich die <i>Polizei</i> einzuschalten. In besonderen Gefahrenlagen ist in jedem Fall die <i>Polizei</i> anzufordern. Die Schülerinnen und Schüler sollen in diesem Fall bis zum Eintreffen der Polizei mit der Gefahrenlage angepassten Mitteln am Verlassen der Schule gehindert werden (auch über das Unterrichtsende hinaus). Die Sicherheit der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie aller anderen in der Schule befindlichen Personen ist zu gewährleisten.</p> <p>Durchsuchungen am Körper (z. B. in der Kleidung) sind grundsätzlich nicht von der Schule durchzuführen. Nur objektive Verdachtsgründe oder die Kenntnis über vorhandene Waffen rechtfertigen einen derart schweren Eingriff in die Rechte der Schülerinnen und Schüler. Verdachtsabhängige Kontrollen haben mindestens zwei Lehrkräfte durchzuführen.</p>	<p>Notwehr, Nothilfe, Festnahmerecht oder Selbsthilfe greifen hier als Rechtfertigungsgründe nur, wenn Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen wurden!</p> <p>EOMV oder Rdschr. und Erlasse, Schulbeschlüsse</p> <p>Rdschr. 12/99 Waffenverbot in der Schule; Nr. 4;</p>

Musterfallbeschreibung	Rechtliche Lösung	Geltende Vorschriften
<p>Schüler X führt in der Schule Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Waffen oder gefährliche Gegenstände mit.</p> <p>Darf eine Schülerin/ein Schüler, deren/dessen Kleidung eindeutig verfassungsfeindliche Symbolik aufweist, zum Wechseln der Kleidung nach Hause geschickt werden?</p>	<p>Nationalsozialistische Symbole: Besteht der begründete Verdacht, dass derartige Kennzeichen mitgeführt werden, ist das jeweils geltende Rundschreiben zum Waffenverbot hinsichtlich des Durchsuchens und des möglichen Hinzuziehens der Polizei entsprechend anzuwenden.</p> <p>Drogen: Durchsuchungen (keine körperliche) im begründeten Verdachtsfall setzen die Einwilligung der Schülerin oder des Schülers voraus. Wird diese verweigert, ist die Polizei zur Durchführung zu rufen. Nur bei besonderen Umständen - etwa der Gefahr, dass Rechtsverletzungen von erheblichem Gewicht unmittelbar bevorstehen oder zu befürchten sind – können mindestens zwei Lehrkräfte die Durchsuchung selbst durchführen.</p> <p>Störende Gegenstände (Telefon, MP 3 Player ...): Die Wegnahme von Gegenständen bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder des Unterrichtstages (Keine Durchsuchung!) ist gestattet Die bloße Mitnahme (nicht die Benutzung) „störender Gegenstände“ (Handy; MP3-Player etc.) ist nicht zu ahnden. Die Wegnahme von auf Grund von Rechtsvorschriften oder anderen Vorschriften, unerlaubten Gegenständen einschließlich der in Betracht kommenden Übergabe an die Polizeibehörden bleibt unberührt.</p> <p>Ja. Das Verwenden verbotener Kennzeichen im engeren Klassenverband (z. B. im Rahmen einer Unterrichtsstunde) ist grundsätzlich strafbar. Deren Darstellen in der Schule – wie auch jedes andere Verwenden – ist unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu unterbinden. Das gilt auch für Tätowierungen. Bei Schmierereien ist regelmäßig in Abstimmung mit dem Schulträger für eine unverzügliche Beseitigung zu sorgen. Verbotene Kennzeichen oder Gegenstände, die entsprechende Kennzeichen aufweisen oder beinhalten (z. B. Kleidungsstücke), dürfen – unabhängig von einem möglichen Verwenden - nicht in die Schule eingeführt oder sonst verwendet werden und sind unverzüglich abzunehmen. Bezüglich nicht eindeutiger verfassungsfeindlicher Symbole sind Regelungen in die Hausordnung aufzunehmen.</p>	<p>Nr. 5.2, Rdschr. des MBS, 3 /01 Rundschreiben des MBS, 12/99 zum Waffenverbot</p> <p>Nr. 7, Rdschr. des MBS, 11/01 Verhalten in der Schule bei Vorfällen mit Drogen und Handlungsweise zur Suchtprävention,</p> <p>§ 3 Abs. 2 EOMV Nr. 7;</p> <p>Nr. 5.2, Rdschr. des MBS 3/01</p>

Musterfallbeschreibung	Rechtliche Lösung	Geltende Vorschriften
Eine Schülerin/ein Schüler kommt mit geröteten Augen in die Schule und zeigt leichte Ausfallerscheinungen.	Schwebt eine Schülerin oder ein Schüler z. B. wegen Drogenkonsums in der Schule in erheblicher Gefahr für die Gesundheit oder das Leben, besteht gemäß § 323 c StGB die Pflicht zur Hilfeleistung. Sie muss erforderlich und zumutbar sein. Für Lehrkräfte ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie zum einen aus § 323 c StGB, zum anderen auf Grund ihres Dienstverhältnisses zu Hilfeleistungen bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe verpflichtet sind. Die Schule entscheidet, ob Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen neben anderen Reaktionen der Schule geeignet und erforderlich sind. Grundsätzlich gilt, dass Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nicht die einzige Reaktion der Schule darstellen dürfen. Hinsichtlich möglicher Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit aufgrund von Betäubungsmitteln herabgesetzt waren.	Nr. 7, Rdschr. des MBS, 11/01 Bitte nachlesen!
Anzeigeerstattung bei der Polizei	Bereits bei einem Verdacht darauf, dass im Umfeld der Schule Betäubungsmittel gehandelt oder konsumiert werden, ist unverzüglich die Polizei zu informieren.	§127 StPO
Welche weiteren Handlungen ergeben sich?	Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sollen auf etwaige Gefahren, – auch auf Schulwegen – besonders hingewiesen werden. Schulfremde Personen sind beim Verdacht auf Drogenhandel unverzüglich vom Schulgelände zu verweisen. Es besteht grundsätzlich ein Recht auf vorläufige Festnahme gemäß § 127 Abs.1 StPO (Strafprozessordnung). Lehrkräfte sind danach berechtigt nicht jedoch verpflichtet, eine ihnen unbekannt Person bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten. Dies gilt nur, wenn die Festnahme ohne Risiko für die eigene Person möglich ist.	§ 46 BbgSchulG, bei Verdacht auf Drogen siehe auch Rdschr. des MBS, 11/01, bei Waffenbesitz siehe auch Rdschr. des MBS, 12/99
Informationsrecht/-pflicht der Schule gegenüber den Eltern Volljähriger	Bei Verdacht auf schwere Probleme der Schülerin/des Schülers, die die Schullaufbahn einschränken können (Ordnungsmaßnahmen, Entlassung von der Schule, Fehlzeiten o. Ä.) können die Eltern informiert werden.	
III. Folgen Rechtsverletzung		
Möglichkeiten der Lehrkräfte gegenüber gewaltbereiten Personen	U.U. Verweis der Person aus der Schule; Eltern Schülerinnen/Schüler	Allgemeines Hausrecht (SL) § 64 Abs. 3 BbgSchulG (SL)

Musterfallbeschreibung	Rechtliche Lösung	Geltende Vorschriften
Beschädigung von Eigentum der Lehrkräfte durch Schülerinnen/Schüler Sachbeschädigung	Schadenersatzansprüche bestehen gegen die Schadensverursacherin/den Schadensverursacher. Ist die Schadensverursacherin/der Schadensverursacher unbekannt, kann Ersatz des Schadens durch den Dienstherrn erfolgen (nur nachrangig). Antrag erfolgt an das StSchA. Strafanzeige wegen Sachbeschädigung ist möglich.	§ 823 ff. BGB § 46 LBG § 303 StGB
Diebstahl unter Schülerinnen und Schülern	Eventuell besteht Anspruch gegen den Schulträger, wenn keine geeigneten Sicherungsmaßnahmen vorliegen (z. B. abschließbare Fächer in der Sporthalle). Der Schulträger als Verantwortlicher für die Bereitstellung der materiellen und sächlichen Voraussetzungen hat alle zumutbaren Sicherungsmaßnahmen gegen Diebstahl oder Beschädigung für die von den Schülerinnen/Schülern und Bediensteten <i>berechtigterweise</i> in die Schule mitgebrachten Gegenstände zu treffen. I. d. R. nur Anspruch gegen die Diebin/den Dieb. Strafanzeige ist möglich	Art. 34 GG; § 839 BGB Rdschr. UKBB zu Unfallversicherung und Haftung Geschädigte Schülerin/geschädigter Schüler oder gesetzlicher Vertreter gemäß §§ 823; 828 BGB geschädigte Schülerin/geschädigter Schüler oder gesetzlicher Vertreter gemäß § 242 StGB
IV. Dienstverhältnis		
Verbindlichkeit von Regelungen; Anweisungen des Dienstherrn	Dienstanweisungen sind immer verbindlich, auch wenn sie in Form von Rundschreiben oder Mitteilungen erteilt werden.	§ 20 LBG; oder § 3 Abs. 1 S.1 TVL

Musterfallbeschreibung	Rechtliche Lösung	Geltende Vorschriften
Folgen für Lehrerinnen/Lehrer bei der Unterlassung von Maßnahmen bei Straftaten	<p>Strafverfolgung ist nicht Aufgabe der Lehrkräfte.</p> <p>Eine Maßnahme ist durchzuführen, wenn durch rechtswidriges Verhalten von Schulangehörigen eine Gefahr für Dritte entsteht. Soweit eine Gefahrensituation nicht besteht, sollte dennoch gehandelt werden.</p> <p>Unterlassen ist dann Dienstpflichtverletzung, wenn die Ordnungsmaßnahme zu verhängen war.</p>	<p>Vgl. § 163 StPO</p> <p>§ 8 EOMV</p> <p>§ 4 Abs. 3 BbgSchulG (i. d. R. SL)</p> <p>Beachte auch Garantenstellung nach § 13 StGB.</p>
Schutz vor Disziplinarmaßnahmen	<p>Beamte:</p> <p>Nach dem Landesdisziplinargesetz ist bei dem begründeten Verdacht eines Dienstvergehens ein Disziplinarverfahren einzuleiten.</p> <p>Ist der Verdacht von vornherein unbegründet, wird ein solches Verfahren nicht eingeleitet. Soweit der Verdacht nicht offensichtlich unbegründet ist, erhält die Beamtin/der Beamte ausreichend Gelegenheit zur Darstellung des Sachverhaltes im Rahmen des Disziplinarverfahrens. Dies dient auch dem Schutz der Beamtin/des Beamten vor ungerechtfertigten Vorwürfen.</p> <p>Erst wenn ein Dienstvergehen erwiesen ist, ergeht eine Disziplinarmaßnahme. Diese ist dann gerechtfertigt.</p> <p>Beschäftigte (TVL):</p> <p>Ein spezielles Verfahren zur Überprüfung von Pflichtverletzungen besteht nicht. Aber auch bei Beschäftigten wird erst gründlich der Sachverhalt geprüft, bevor über eine arbeitsrechtliche Reaktion entschieden wird. Auch hier gilt: Nur wenn eine Dienstpflicht verletzt wurde, folgt eine Maßnahme.</p>	<p>§ 43 LBG; LDG</p> <p>§§ 314 Abs. 2; 611 BGB</p> <p>§ 1 Abs. 2 KSchG; TVL</p>

Musterfallbeschreibung	Rechtliche Lösung	Geltende Vorschriften
Fürsorgepflicht	<p>Beamte: Aus dem besonderen Dienst- und Treueverhältnis des Berufsbeamtentums folgt eine umfassende Fürsorgepflicht des Dienstherrn: Er hat die Beamtin/den Beamten und ihre/ seine Familie vor Schaden zu bewahren, in der Dienstausbübung zu unterstützen und im Falle der Dienstunfähigkeit zu versorgen.</p> <p>Beschäftigte (TVL): Beschäftigte haben Anspruch auf Schutz und Fürsorge im Rahmen der Dienstausbübung, insbesondere angemessene Arbeitsbedingungen, Schutz vor Schäden in Folge der Dienstausbübung, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Schadensersatznormen des LBG werden analog angewendet.</p>	<p>§§ 45 ff. LBG</p> <p>§§ 616; 618 BGB; entsprechende Regelungen des Arbeitsrechts § 3 Abs. 1 S.1 TVL</p>
Bearbeitung von Beschwerden	<p>Beschwerden gegen Lehrkräfte müssen umfassend bearbeitet werden. Besonders die gründliche Sachverhaltsermittlung muss im Vordergrund stehen. Die Lehrkraft muss Gelegenheit bekommen, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.</p> <p>Bei der Bearbeitung muss sowohl der Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf einen angemessenen Schulbetrieb als auch der Schutz der Lehrkraft vor ungerechtfertigten Vorwürfen beachtet werden</p>	<p>§ 4 Abs. 3 u. § 44 Abs. 2 BbgSchulG</p> <p>Fürsorgepflicht des Dienstherrn/Arbeitgebers (s. o.)</p>

Musterfallbeschreibung	Rechtliche Lösung	Geltende Vorschriften
V. Zusammenarbeit mit der Polizei u. a.		
Wer ist wann berechtigt, eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten?	<p>Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, bei Kenntnisnahme einer Straftat Anzeige zu erstatten.</p> <p>Eine Verpflichtung zur Anzeigenerstattung ergibt sich nur aus § 138 StGB bei „Nichtanzeige geplanter Straftaten“ (hier sind neben schwersten Verbrechen u. a. auch der Raub (§ 249 StGB) und die Räuberische Erpressung (§ 255 StGB) enthalten). Diese Tatbestände können auch schon in der Grundschule erfüllt sein. Lediglich die Strafbarkeit scheidet u. U. an der Schuldunfähigkeit. → Nachfrage bei der Polizei!</p> <p>Bei Gewaltvorfällen, die über alterstypische Rangeleien hinausgehen und/oder mit Verletzungen verbunden sind, kann von der Schule Anzeige erstattet werden (i. d. R. nicht gegen den Willen der Eltern). Den Eltern der oder des Geschädigten sollte geraten werden, Anzeige zu erstatten, da somit auch eine Form der „Beweissicherung“ erfolgt, die dann bei zivilrechtlichen Forderungen (z. B. Schadensersatz) Bedeutung erlangen kann.</p>	§ 138 StGB
Sind den Lehrkräften Körperkontrollen bei Verdacht auf Drogenbesitz oder Mitführen von pyrotechnischen Erzeugnissen (Sprengmitteln) erlaubt?	<p>Körperliche Durchsuchungen bei Verdächtigen oder anderen Personen sind hoheitsrechtliche Eingriffe und nur den Personen gestattet, die diese hoheitsrechtlichen Befugnisse haben. Durchsuchungen (keine körperliche!) nach illegalen Drogen im begründeten Verdachtsfall setzen grundsätzlich die Einwilligung der Schülerin oder des Schülers voraus. Wird sie verweigert, ist die Polizei zur Durchführung zu rufen. Bei besonderen Umständen – etwa der Gefahr, dass Rechtsverletzungen von erheblichem Gewicht unmittelbar bevorstehen oder zu befürchten sind – können zwei Lehrkräfte die Durchsuchung selbst durchführen. Hierbei ist auch das Alter der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.</p>	<p>§§ 102 und 103 StPO § 21 ff. BbgPoLG</p> <p>Rundschreiben 11/01 – Verhalten er Schule bei Vorfällen mit Drogen und Handlungsweise zur Suchtprävention, Nr. 7</p>

Musterfallbeschreibung	Rechtliche Lösung	Geltende Vorschriften
Was ist Notwehr/Nothilfe?	<p>Notwehr beinhaltet die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einer/einem anderen abzuwenden. Hierbei sind die Kriterien „gegenwärtig“ und „rechtswidrig“ besonders zu beachten. Das Kriterium „die erforderlich ist“ beinhaltet ein so genanntes Übermaßverbot, d. h. eine dem Angriff angemessene Art und Weise sowie Intensität der Abwehr.</p> <p>Handlungen aus Notwehr oder Nothilfe begründen weder zivilrechtliche Schadensersatzpflicht noch strafrechtliche Strafbarkeit.</p>	<p>§§ 227 ff. BGB; § 32 StGB</p>
Wenn ich mich jetzt „vergesse“, die Nerven „verliere“?	<p>„Überschreitet der Täter (in dem Falle ist die einschreitende Lehrerin/der einschreitende Lehrer der Täter; Anmerkung des Verfassers) die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.“</p>	<p>§ 33 StGB</p>
Was passiert, wenn ich, z. B. bei einem Wandertag/einer Klassenfahrt, meine Schutzbefohlenen vor einem Angriff eines frei laufenden Hundes schützen muss und dabei Sachen verwende und beschädige (z. B. ein Fahrrad)?	<p>Hier liegt der „rechtfertigende Notstand“ vor. Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einer anderen/einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.</p>	<p>§ 228 BGB § 34 StGB</p> <p>Keine Schadensersatzpflicht; Keine Strafbarkeit</p>
Welche „Jedermanns-Rechte“ haben Lehrerinnen/Lehrer und Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, und was ist zu beachten?	<p>Neben den bereits benannten Rechten, wie Notwehr/Nothilfe und rechtfertigender Notstand, besteht zusätzlich noch das Recht auf vorläufige Festnahme durch „Jedermann“ nach § 127 (1) StPO.</p> <p>Voraussetzungen sind hier: auf frischer Tat betroffen, der Flucht verdächtig, Identität nicht sofort bekannt.</p> <p>Zulässig sind die Wegnahme von Gegenständen zur Gefahrenabwehr und/oder Identitätsfeststellung und das Festhalten der Person.</p> <p>Dieses Recht beinhaltet aber nicht die Durchführung von Maßnahmen zum Zwecke der Identitätsfeststellung im weiteren Sinne und die Durchsuchung der Person.</p>	<p>§ 127 (1) StPO</p>

Musterfallbeschreibung	Rechtliche Lösung	Geltende Vorschriften
Was geschieht mit schuldunfähigen Schülerinnen/Schülern (Kinder unter 14 Jahren)? („Strafunmündigkeit“)	Kinder sind strafrechtlich schuldunfähig. Bei einer Anzeige gegen ein Kind erfolgt eine Vorladung zusammen mit der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter und eine Anhörung des Kindes durch die Polizei zur Aufhellung der Sache sowie zur Feststellung, ob an der Handlung schuldfähige Personen beteiligt waren und ob Maßnahmen zum Schutz des Kindes angeraten erscheinen. Diese Anhörung wird protokolliert. Dadurch soll die Erziehung durch Eltern und Lehrkräfte unterstützt und des Weiteren die Sicherung von zivilrechtlichen Ansprüchen (Schadenersatz) gewährleistet werden.	§ 19 StGB §§ 1631, 1666, 1838 BGB Schutzmaßnahmen zum Kindeswohl – Verständigung des Jugendamtes § 823 BGB bez. Schadenersatz beachten (ev. Haftung)
Wie erfolgt eine Befragung von Schülerinnen/Schülern (im Alter zwischen 14 und 18 Jahren) durch die Polizei? Muss ein Elternteil anwesend sein?	Bei einer Befragung soll grundsätzlich ein gesetzlicher Vertreter anwesend sein. Sind Tatsachen bekannt, dass diesem Anspruch besondere Gründe entgegenstehen (Eltern haben die Schülerin/den Schüler zur Straftat angestiftet oder andere denkbare Gründe) kann davon abgewichen werden. In diesem Fall ist über die Jugendhilfe die Anwesenheit einer Vertrauensperson für die Schülerin/den Schüler zu bestellen. Bei Anzeigen/Ermittlungsverfahren gegen Minderjährige ist in jedem Fall gem. § 38 JGG das Jugendamt, die Jugendgerichtshilfe zu verständigen.	§§ 1631, 1666, 1838 BGB Schutzmaßnahmen zum Kindeswohl; Verständigung des Jugendamtes
VI. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen		
Wie sollten Verstöße gegen erarbeitete Klassen- oder Schulregeln sinnvoll bestraft werden?	Die sinnvolle Sanktionierung erfolgt durch auf die Schülerinnen und Schüler bezogene schulische Maßnahmen zur Konfliktschlichtung, Erziehung oder Wiederherstellung der Ordnung an der Schule.	§ 63 Abs. 1 BbgSchulG (Beachte Interventionsverfahren und Sanktionskatalog der Schule.)
Welche konkreten Maßnahmen kommen in Betracht bei rechtsradikalen Schmiereereien und Äußerungen außerhalb der obligatorischen Meldung an das Staatliche Schulamt?	Als Maßnahmen kommen Konfliktschlichtung; Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (nach der EOMV) in Betracht. Entsprechenden Vorkommnissen außerhalb der Schule soll im Rahmen der besonderen erzieherischen Aufgabe gemäß § 1 Abs. 2 auch durch inhaltliche Aufarbeitung innerhalb des Unterrichts entgegen gewirkt werden. Hierzu kann die Unterstützung anderer Stellen sowie sachkundiger Personen und Eltern genutzt werden.	§ 9 EOMV, Rundschreiben 3/01 Polizei soll in jedem Fall konsultiert werden! Schnelle Entfernung ist zu organisieren!

Musterfallbeschreibung	Rechtliche Lösung	Geltende Vorschriften
<p>Auf dem Schulweg/in der Schule wird die Schultasche des Mitschülers X in den See geworfen. Die Werfenden waren Kinder. Anzeige bei der Polizei, verknüpft mit weiteren Sanktionen der Schule, die pädagogisch wirksam sind?</p>	<p>Ordnungsverstöße sind immer dann durch die Lehrkräfte zu verfolgen, wenn sie in den Schulbetrieb einwirken. Dies ist sowohl auf dem Schulweg als auch im Rahmen des Unterrichtes so. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können allerdings nur gegenüber Schülerinnen und Schülern der Schule verhängt werden.</p> <p>Anzeige sollte durch die Eltern erstattet werden, nicht durch die Schule. Die Eltern sind aber entsprechend zu beraten (Umstände des Einzelfalles beachten: Blöder Scherz oder böses Verhalten?).</p>	<p>§ 1 Abs. 1 EOMV Notwendigkeit der Androhung beachten (§ 4 EOMV)</p> <p>Schule soll gemäß Interventionsverfahren handeln. (Beachte Sanktionskatalog der Schule.)</p>
<p>Dürfen Schülerinnen/Schüler ohne vorherige Absprache, schriftliche Information der Eltern und ihre Einverständniserklärung zur Nacharbeit bzw. zu gemeinnütziger Tätigkeit in der Schule verpflichtet werden? In welchem zeitlichen Umfang dürfen Schülerinnen/Schüler nach ihrem Unterricht dazu herangezogen werden?</p>	<p>Nacharbeit ist als häusliche oder als Nacharbeit unter Aufsicht als Erziehungsmaßnahme vorgeschlagen. Die Eltern müssen unterrichtet werden, ein Einverständnis haben sie nicht zu erklären. Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere ... die Übertragung geeigneter Aufgaben ..., „Gemeinnützige Arbeit“ ohne Bezug zum Ordnungsverstoß ist nicht gestattet.</p> <p>Der Umfang beträgt eine Unterrichtsstunde</p>	<p>§ 3 Abs. 3 EOMV</p> <p>§ 3 Abs. 2 Nr. 6 EOMV</p> <p>§ 3 Abs. 3 EOMV</p>
<p>Welche Aufgaben dürfen sie in gemeinnützigen Bereichen nicht übertragen bekommen?</p>	<p>Die Aufgaben müssen zur Erziehung der Schülerin oder des Schülers <i>geeignet</i> sein, d. h. sie sollen in unmittelbarem Zusammenhang zu dem Ordnungsverstoß stehen. „Gemeinnützige“ Aufgaben, die nicht im Zusammenhang zu dem Verstoß, eventuell nicht einmal im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb stehen, sind nicht geeignet.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 Nr. 6 EOMV</p>

Musterfallbeschreibung	Rechtliche Lösung	Geltende Vorschriften
Dürfen Versäumnisse, die durch ständiges Zuspätkommen entstehen, als unentschuldigte Stunden gewertet werden?	Ja ! „Unentschuldigte Fehlzeiten gemäß Absatz 1 sind auch Fehlzeiten, die sich nur auf einzelne Unterrichtsstunden beziehen. Dies gilt ebenso für von der Schülerin oder dem Schüler zu verantwortende häufige Verspätungen.“	§ 6 Abs. 2 EOMV Achtung: Bei unentschuldigten Fehlzeiten wird die Ordnungsmaßnahme durch die Schule angedroht und durch das StSchA erlassen! Sonst droht immer die Stelle an, die erlässt!
VII. Aufsicht		
Aufsichtspflicht im Schulgelände, wie weit geht diese? Durchsetzung von Regeln – Umsetzung von Sanktionen?	Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht umfasst angemessene Maßnahmen, Vorkehrungen und Anordnungen, die zu treffen sind, um die Schülerinnen und Schüler vor Schaden zu bewahren und zu verhindern, dass andere Personen durch sie Schaden erleiden. Hierbei sind das Alter und die Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu beachten. Absolute Kontrolle ist weder erwünscht noch notwendig.	Nr. 2 VV-Aufsicht
Wie verhält es sich mit der Aufsichtspflicht, wenn Schülerinnen/Schüler aus dem Unterrichtsraum wegen grober Störungen verwiesen werden? Wie, wenn sie einfach von selbst gehen?	Die Verpflichtung zur Aufsicht besteht nicht, wenn sich die Schülerin oder der Schüler unerlaubt entfernt. Auch eine Schülerin oder ein Schüler, die/der des Raumes verwiesen wurde, entzieht sich der Aufsicht bewusst. Allerdings sollte dem Alter und dem Zustand der Schülerin oder des Schülers entsprechend u. U. eine Aufsicht gewährleistet werden (andere Klasse, Sekretärin ...)	Nr. 1 Abs. 3 VV-Aufsicht
Wie handele ich richtig, wenn eine Schülerin/ein Schüler z. B. den Sportplatz verlässt?	Die Verpflichtung zur Aufsicht besteht nicht, wenn sich die Schülerin oder der Schüler unerlaubt entfernt.	Nr. 1 Abs. 3 VV-Aufsicht
Wie sollten sich Lehrerinnen/Lehrer verhalten, die bei Kindern Gewalt, Vernachlässigung oder Misshandlung im Elternhaus vermuten?	Über Schulleitung und StSchA Kontakt mit dem Jugendamt aufnehmen. Dieses muss tätig werden. An das StSchA muss auch unmittelbar gemeldet werden, wenn ein Kind unentschuldigt dem Unterricht dauerhaft fernbleibt. U. U. Antrag bei Familiengericht, z. B. Antrag auf Prüfung der Erziehungsfähigkeit über StSchA: Datenübermittlung an Vormundschaftsgericht nur über StSchA	§ 8 a SGB VIII § 1666 BGB § 7 Abs. 2 DSV Schule